

# RS Vwgh 1994/10/25 94/14/0104

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.10.1994

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

27/01 Rechtsanwälte

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

ABGB §1007;

AVG §10 Abs1;

AVG §10 Abs2;

BAO §83 Abs1;

BAO §83 Abs2;

RAO 1868 §8 Abs1;

ZustG §9 Abs1;

## Rechtssatz

Beruft sich ein Rechtsanwalt gem § 8 Abs 1 RAO auf die ihm erteilte Vollmacht, so zeigt er damit der Behörde auch die für die betreffende Sache erteilte Zustellvollmacht an, ohne daß es noch einer besonderen Erwähnung oder eines urkundlichen Nachweises derselben bedürfte.

## Schlagworte

Vertretungsbefugnis Inhalt Umfang Zustellung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994140104.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

26.01.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)